

EUROKAI GmbH & Co. KGaA

Ziele des Aufsichtsrats für seine Zusammensetzung

Ausgangslage

Nach Ziff. 5.4.1 Abs. 2 des Deutschen Corporate Governance Codex in der Fassung vom 05. Mai 2015 ("Codex"), veröffentlicht am 12.06.2015 im Bundesanzeiger, soll der Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen, die unter Beachtung der unternehmensspezifischen Situation die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potentielle Interessenkonflikte, die Anzahl der unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder, eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder und Vielfalt (Diversity) berücksichtigen.

Allgemeines zur Besetzung des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat der EUROKAI GmbH & Co. KGaA besteht derzeit aus sechs Mitgliedern, bei denen es sich ausnahmslos um Vertreter der Anteilseigner handelt. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft, die eine reine Holdinggesellschaft ist, ohne eigenes Personal, ist also nicht mitbestimmt. Die sechs Vertreter der Anteilseigner werden von der Hauptversammlung gewählt, Entsendungsrechte gibt es nicht. Der Aufsichtsrat hat der Hauptversammlung gemäß § 124 Abs. 3 Satz 1 AktG Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern zu unterbreiten, worüber der Aufsichtsrat mit einfacher Mehrheit beschließt. Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden. Die Besetzungsziele, die der Aufsichtsrat im Folgenden benennt, verstehen sich daher nicht als Vorgaben an die wahlberechtigten Aktionäre. Sie bringen vielmehr die vom amtierenden Aufsichtsrat im Hinblick auf seine Beratungs- und Überwachungstätigkeit angestrebten Ziele zum Ausdruck.

Ziele des Aufsichtsrats für seine Zusammensetzung

Unter Berücksichtigung dessen, dass es sich bei dem Unternehmen um eine reine Holdinggesellschaft handelt, die national und international praktisch nahezu ausschließlich im Bereich des Hafenumschlags sowie in damit im Zusammenhang stehenden vor- und nachgelagerten Geschäftsfeldern des Transportwesens mittelbar tätig ist, und es ferner gegenwärtig angesichts der Beteiligungsverhältnisse als Familienunternehmen betrachtet werden kann, hat der Aufsichtsrat die folgenden Ziele für seine Zusammensetzung benannt:

1. An erster Stelle der Voraussetzungen für die Besetzung der Sitze im Aufsichtsrat stehen unabhängig vom Geschlecht der Kandidatin/des Kandidaten fachliche Qualifikation sowie persönliche Kompetenz und Integrität. Der Aufsichtsrat wird diese Voraussetzungen, die für die Erfüllung seiner gesetzlichen Pflichten unabdingbar sind, bei Vorschlägen für die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern unabhängig von deren Geschlecht stets in den Vordergrund stellen.

2. Insgesamt verfolgt der Aufsichtsrat das Ziel, durch die Vielfalt seiner Mitglieder seiner Überwachungs- und Beratungsfunktion optimal gerecht zu werden. Zur Vielfalt zählen dabei insbesondere Internationalität sowie unterschiedliche Erfahrungshorizonte und Lebenswege. Ebenso zählen hierzu Teamfähigkeit und Leistungsbereitschaft. Schließlich muss jedes der Aufsichtsratsmitglieder im Rahmen des ihm zur Verfügung stehenden Zeitbudgets in der Lage sein, die Aufgaben wirklich vollständig und zeitgerecht wahrzunehmen.
3. Dem Aufsichtsrat sollten mindestens zwei Mitglieder angehören, die internationale Geschäftserfahrung haben, sie müssen selbst nicht notwendigerweise Ausländer sein.
4. Solange das Unternehmen aufgrund der Beteiligungsverhältnisse - wie gegenwärtig - als Familienunternehmen betrachtet werden kann, sollte dem Aufsichtsrat mindestens (i) ein Mitglied der Familie und (ii) ein Mitglied angehören, das Erfahrung hinsichtlich der Bedürfnisse eines mittelgroßen oder großen Familienunternehmens hat.
5. Dem Aufsichtsrat sollte eine nach seiner Einschätzung jeweils angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder angehören, wie dies in Ziff. 5.4.2 Codex vorgesehen ist. Der Aufsichtsrat hält unter Berücksichtigung dessen, dass das Unternehmen gegenwärtig angesichts der Beteiligungsverhältnisse als Familienunternehmen betrachtet werden kann, für erstrebenswert, wenn dem Aufsichtsrat wenigstens zwei unabhängige Mitglieder angehören.
6. Der Aufsichtsrat hält ganz generell die Einbindung von Frauen in die Arbeit des Unternehmens, so wie aktuell und seit Jahren in die der Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin, und so auch in die des Aufsichtsrats für erstrebenswert. Der Aufsichtsrat hat sich als Zielgröße gesetzt, wenigstens 1/6 seiner Sitze mit Frauen zu besetzen.
7. Zur Wahl in den Aufsichtsrat sollen in der Regel nur Kandidatinnen bzw. Kandidaten vorgeschlagen werden, die jünger als 70 Jahre alt sind. Der Aufsichtsrat sieht bewusst davon ab, eine feste Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder festzulegen, da das Alter kein Kriterium für Qualifikation und Kompetenz ist. Im Übrigen soll auf langjährige Erfahrungen von Aufsichtsratsmitgliedern nicht verzichtet werden.
8. Dem Aufsichtsrat soll mindestens ein Mitglied angehören, das im Sinne von § 100 Abs. 5 AktG über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügt.
9. Dem Aufsichtsrat soll kein Mitglied angehören, das eine Organfunktion oder Beratungsfunktion bei wesentlichen Wettbewerbern der Gesellschaft oder des Konzerns ausübt.
10. Der Aufsichtsrat überprüft diese Ziele regelmäßig. Er veröffentlicht seine Ziele und den Stand ihrer Umsetzung jährlich im Corporate-Governance-Bericht.